§ 286 StGB

Einziehung

In den Fällen der §§ 284 StGB und 285 StGB werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; § 74a StGB ist anzuwenden.